

## Ergänzende Bestimmungen der GEW Wilhelmshaven GmbH

--- nachstehend kurz „GEW“ genannt ---

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

### 1. Baukostenzuschuss zu § 9 AVBWasserV

1.1. Der Anschlussnehmer zahlt GEW bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der GEW bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss (BKZ) errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Haupt- und Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und den zugehörigen Einrichtungen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorhaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

1.2. Von den Kosten gemäß Ziffer 1.1. Abs. 2 werden vorweg die den Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt, die auf Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (AVBWasserV § 9 Abs. 4) vorgesehen sind.

Die übrigen Kosten werden auf die sonstigen Kunden – einschl. der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden – nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderungen dieser Kunden unter Berücksichtigung der Durchmischung aufgeteilt. Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf diese Kunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von max. 70 % dieser Kosten.

1.3. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht – beim Haushalt in außergewöhnlichem Umfang – und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird.

Als Änderung gilt:

- Herstellen eines neuen Hausanschlusses,
- Verstärken des Leiterdurchschnittes,
- Austauschen des Zählers gegen einen leistungsstärkeren.

### 2. Hausanschlusspreis zu § 10 AVBWasserV

Für die Herstellung des Hausanschlusses (Verbindung des Verteilernetzes der GEW mit der Kundenanlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilernetzes und endend mit der Hauptabsperrovorrichtung) ferner eine mögliche Verstärkung des Anschlusses wird ein Hausanschlusspreis sowie ein Preis für Erdarbeiten berechnet.

Der Hausanschlusspreis beträgt pauschal mit Nennweiten bis 40 DN für eine Anschlusslänge

bis 10 m **655,06 Euro/Stück** (550,47 Euro/Stück).

Übersteigt der Hausanschluss eine Länge von 10 m, wird als Zuschlag für jeden weiteren Meter Anschlusslänge für einen Anschluss mit Nennweiten bis 40 DN zusätzlich berechnet:

**9,83 Euro/m** (8,26 Euro/m).

Der Preis für auszuführende Erdarbeiten beträgt pauschal für eine Anschlusslänge

bis 10 m **253,20 Euro/Stück** (212,77 Euro/Stück).

Übersteigt der Hausanschluss eine Länge von 10 m, wird als Zuschlag für jeden weiteren Meter Erdarbeiten zusätzlich berechnet:

**17,26 Euro/m** (14,50 Euro/m).

Eine gemeinsame Verlegung mit weiteren Energiearten hat ein geringeres Entgelt der zu verrichtenden Erdarbeiten je Energieart zur Folge. Berücksichtigung dessen, findet im Angebot statt.

Ferner werden die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses (z. B. eine Änderung oder Erweiterung der Anlage oder aus anderen Gründe) nach Aufwand gesondert berechnet.

### 3. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit dem Hausanschlusspreis bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann GEW Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

### 4. Inbetriebsetzung zu § 13 AVBWasserV

Für die Erstinbetriebsetzung des Hausanschlusses wird kein gesonderter Kostenbeitrag erhoben. Dieser ist in den Hausanschlusskosten enthalten.

Für die zusätzliche Inbetriebsetzung eines Hausanschlusses werden Kosten in Höhe von

pauschal **55,93 Euro** (47,00 Euro)

berechnet.

Der Verrechnungssatz für eine Monteurstunde beträgt

pauschal **55,93 Euro** (47,00 Euro)

### 5. Rechnungslegung und Bezahlung zu §§ 24-28 AVBWasserV

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüsse sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden berechnet:

a) für die schriftliche Mahnung **4,50 Euro**

b) für die persönliche Vorsprache eines mit der Wiedervorlage der Rechnung Beauftragten der GEW **18,00 Euro**

### 6. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung zu § 33 AVBWasserV

Für die Aufhebung der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung wird ein Mindestbetrag als Erstattung der GEW entstehenden Kosten in Höhe des Verrechnungssatzes für eine Monteurstunde

**55,93 Euro** (47,00 Euro)

berechnet.

Treten durch besondere Umstände Erschwernisse auf, die der Anschlussnehmer oder -nutzer zu vertreten hat, kann nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet werden.

### 7. Wasserabgabe für Bau- und sonstige vorübergehende Zwecke

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für anderer vorübergehende Zwecke werden von GEW vermietet.

### 8. Wasserabgabe an für Objekte mit erhöhtem Brandrisiko

Für Objekte mit erhöhtem Brandrisiko und gesonderten Löschwasseranschlüssen sind die Kosten für die bereitzustellenden Löschwassermengen, die über den normalen Grundschutz hinausgehen, von dem jeweiligen Abnehmer zu tragen. Die Höhe richtet sich nach der vorzuhaltenden Wassermenge:

Nennweite DN 50 **5,47 Euro** (5,11 Euro)

Nennweite DN 80 **9,85 Euro** (9,21 Euro)

Nennweite DN 100 **17,51 Euro** (16,36 Euro)

Nennweite DN 150 **53,07 Euro** (49,60 Euro)

Nennweite DN 200 **104,49 Euro** (97,65 Euro)

### 9. Umsatzsteuer

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen in Euro (genannt in Klammern). Die z. Zt. gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (19 Prozent) wird zusätzlich berechnet. Die unter Abschnitt 5 aufgeführten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

### 10. Inkrafttreten

Diese „Ergänzenden Bestimmungen“ der GEW Wilhelmshaven GmbH treten mit Wirkung vom 01. November 2007 in Kraft. Gleichzeitig ersetzen sie die entsprechenden bisherigen Bestimmungen.

GEW Wilhelmshaven GmbH